

ten dienender Verfahrensvorschriften dar, so daß in jedem Einzelfall geprüft werden muß, ob das Urteil von dieser Verletzung zum Nachteil des Angeklagten beeinflusst worden ist (vgl. OG, Urteile vom 12. Juni 1953 — 1 a Ust 320/53 — und vom 23. Juni 1953 — 1 b Ust 253/53 — und die Anmerkung von C o h n, NJ 1953 S. 496, sowie die Anmerkung von S c h u m a n n zu dem Urteil des Obersten Gerichts vom 3. März 1953 — 1b Ust 48/53 - NJ 1953 S. 310).

Daß im vorliegenden Falle die Mängel des kreisgerichtlichen Verfahrens das Urteil zum Nachteil des Angeklagten beeinflusst haben, ergibt sich schon daraus, daß sich der Angeklagte, dem weder Anklage und Eröffnungsbeschluß noch die Ladung zum Termin zugestellt worden sind, kaum ausreichend auf die Hauptverhandlung vorbereiten konnte.

Darüber hinaus war das Urteil des Kreisgerichts auch gem. § 291 Ziff. 5 StPO notwendig aufzuheben. Der Angeklagte hat vorgetragen, daß ihm durch die verspätete Zustellung der Ladung die Möglichkeit genommen wurde, einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Trifft diese Behauptung zu, dann ist sein Recht auf Verteidigung i. S. des § 291 Ziff. 5 StPO eingeschränkt, denn nach § 74 StPO kann er in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen. Das Urteil des Kreisgerichts war deshalb insbesondere aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuerweisen.

Arbeitsrecht

§31 Abs. 4 GBA.

Die Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb ist unzulässig, wenn dieser mit dem Werk-tätigen die Übernahme einer anderen Arbeit in seinem Bereich vereinbaren kann. Die Weiterbeschäftigung des Werk-tätigen durch den Betrieb auf Grund einer Ent-scheidung des Kreisgerichts, mit der die Kündigung un-ter unzutreffender Begründung als rechtsunwirksam festgestellt wurde, beweist für sich allein nicht, daß die Kündigung nicht notwendig war.

OG, Urt. vom 17. März 1967 - Za 3 67.

Wegen Wegfalls der Nettolohnrechnung infolge maschi-neller Bearbeitung wurde das Arbeitsrechtsverhältnis der Klägerin von dem Verklagten gekündigt.

Auf die Klage (Einspruch) der Klägerin hat das Kreis-gericht unter Abänderung des Konfliktkommissionsbe-schlusses die Kündigung für rechtsunwirksam erklärt. Das Bezirksgericht hat auf den Einspruch (Berufung) des Verklagten das Urteil des Kreisgerichts bestätigt, indem es den Einspruch (Berufung) als unbegründet zurückwies.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat beantragt, das Urteil des Bezirksgerichts zu kassieren, soweit damit der Einspruch (Berufung) des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts zurückgewiesen wurde. Der An-trag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung zutref-fend davon ausgegangen, daß eine Kündigung des Ar-beitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 GBA unzulässig ist, wenn dieser mit dem Werk-tätigen die Übernahme einer anderen Arbeit in seinem Bereich vereinbaren kann. Es hätte jedoch die Beschäftigung der Klägerin durch den Verklagten nach der Verkündung des Urteils des Kreisgerichts nicht als Beweis dafür ansehen dürfen, daß die Kündigung nicht notwendig und die Weiterbeschäftigung der Klägerin trotz Wegfalls der Nettolohnrechnung möglich war.

Durch das Urteil des Kreisgerichts war die von dem Verklagten ausgesprochene Kündigung — unter unrich-

tiger Anwendung des § 31 Abs. 4 Satz 3 GBA, wie das Bezirksgericht zutreffend festgestellt hat — für rechts-unwirksam erklärt worden. Damit bestanden kraft ge-richtlicher Entscheidung zwischen den Parteien die bis-herigen arbeitsrechtlichen Beziehungen fort. Hieraus war der Verklagte verpflichtet, die Klägerin mit Arbei-ten des vereinbarten Arbeitsbereichs (Arbeitsaufgabe) weiterzubeschäftigen. Aus der Befolgung des Urteils des Kreisgerichts durch den Verklagten durfte das Be-zirksgericht keine Rückschlüsse auf die Notwendigkeit und Berechtigung der Kündigung ziehen. Der Entschei-dung des Bezirksgerichts stehen insoweit grundsätzliche Bedenken entgegen. Sie enthält geradezu eine Aufforde-rung an die Parteien, die Entscheidungen der Gerichte erster Instanz nicht zu befolgen, um eine mögliche Ver-schlechterung ihrer Rechtslage im Berufungsverfahren zu vermeiden. Das läßt sich in keiner Weise mit den Grundsätzen der sozialistischen Rechtspflege verein-baren.

Das Bezirksgericht hatte vielmehr zu prüfen, ob dem Verklagten zur Zeit des Ausspruchs der Kündigung die Weiterbeschäftigung der Klägerin möglich war. Dabei hätte es davon ausgehen müssen, daß durch den Wegfall der Nettolohnrechnung der vereinbarte Arbeitsbereich (Arbeitsaufgabe) der Klägerin wesentlich in seinem Bestand verändert wurde, wodurch das ursprüngliche Arbeitsrechtsverhältnis nicht fortgesetzt werden konnte. Die hierdurch entstandene Situation konnte der Ver-klagte nur klären, indem er entweder mit der Klägerin die Übernahme einer anderen Arbeit vereinbarte, so-fern er überhaupt eine entsprechende Beschäftigungs-möglichkeit hatte und die Klägerin hiermit einverstan-den war, oder das Arbeitsrechtsverhältnis auf zuläs-sige Weise beendete. Eine derartige Prüfung hat das Bezirksgericht jedoch nicht vorgenommen, womit es seine Pflicht zur allseitigen Aufklärung des Sachver-halts aus §§14 Abs. 1, 29, 30 Abs. 2 und 3 AGO ver-letzte. Als Folge davon ist der Sachverhalt so wenig ge-klärt, daß über den Einspruch (Berufung) des Verklag-ten noch-gar nicht entschieden werden konnte und dem Urteil des Bezirksgerichts insoweit die tragende Grund-lage fehlt.

Ziff. 26 Abs. 2, 44 Konfliktkommissions-Richtlinie; § 34 AGO.

1. **Beschlüsse der Konfliktkommission werden durch Aushändigung an die Beteiligten gegen Empfangsbe-stätigung zugestellt. An den Betrieb ist die Zustellung dann bewirkt, wenn der Beschluß einem Mitarbei-ter gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird, zu des-sen Arbeitsaufgaben es gehört, derartige Vorgänge dem Betriebsleiter bzw. den zuständigen leitenden Mitarbei-tern oder Bearbeitern zuzuleiten.**

2. **Der Zeitpunkt der Zustellung des Konfliktkomis-sionsbeschlusses ist vom Gericht an Hand der Konflikt-kommissionsunterlagen festzustellen.**

3. **Die durch Mitarbeiter eines Betriebes verschuldete verspätete Vorlage fristabhängiger Vorgänge an die leitenden Mitarbeiter geht zu Lasten des Betriebes und ist, wenn dadurch Fristen des arbeitsrechtlichen Ver-fahrens versäumt werden, als Verschulden i. S. des §34 Abs. 1 AGO zu werten.**

OG, Urt. vom 17. März 1967 - Ua 12 66.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß Ziff. 44 KK-Richtlinie in Verbindung mit § 21 Abs. 1 AGO können die Beteiligten (Parteien) gegen einen Beschluß der Konfliktkommission innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dessen Zustellung Klage (Ein-spruch) beim zuständigen Kreisgericht erheben. Die Zustellung wird gemäß Ziff. 26 Abs. 2 Satz 1 KK-Richt-linie durch Aushändigung des Konfliktkommissionsbe-